Tamedia AG Leitung Elektronische Medien c/o Belcom AG Limmatstrasse 183 CH-8005 Zürich

Telefon +41 (0)44 448 25 25

www.tamedia.ch

MwSt.-Nr. 230934

Direkt +41 (0)44 448 25 36 Fax +41 (0)44 448 25 66 andreas.meili@belcom.ch

Einschreiben
Bundesamt für Kommunikation
RTV/MLV
Postfach
2501 Biel

Zürich, 26. April 2007

Betr. zweite Anhörung zu den neuen Richtlinien der TV-Versorgungsgebiete in der Region Ostschweiz/Nordostschweiz/Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren

Fristgerecht nehmen wir zur zweiten Anhörung zu den neuen Richtlinien der TV-Versorgungsgebiete Ostschweiz, Nordostschweiz und Zürich Stellung.

A. Allgemeines

Anders als im ursprünglichen Konzept hat das UVEK in seinem neuesten Vorschlag ein TV-Versorgungsgebiet "Nordostschweiz" vorgesehen, das die Kantone Schaffhausen und Thurgau sowie die Zürcher Bezirke Bülach, Andelfingen, Winterthur, Pfäffikon, Uster und Hinwil sowie den St. Galler Wahlkreis Wil umfassen soll. Die Stadt Zürich und der westliche Teil des Kantons Zürich" sollen demgegenüber einem konzessionsfreien Raum angehören, in dem der künftige Veranstalter ohne Leistungsauftrag und ohne Gebührenunterstützung tätig sein soll.

Mit unserer Stellungnahme vom 18. Januar 2007 haben wir ausführlich begründet, weshalb wir die <u>Aufteilung des Kantons Zürich in zwei Versorgungsgebiete</u> mit Zentren in Zürich und Winterthur <u>nicht für sinnvoll</u> erachten. Auch der <u>Regierungsrat des Kantons Zürich</u> hat sich <u>gegen eine solche Aufteilung</u> ausgesprochen und dazu in seiner Stellungnahme vom 18. Januar 2007 klar festgehalten, dass

• homogene Versorgungsgebiete mit ausreichender Finanzierungsmöglichkeiten zu schaffen sind und

• dass eine Aufteilung des Kantonsgebiets Zürich grundsätzlich nicht wünschbar erscheint.

Der neue Vorschlag des UVEK folgt unseres Erachtens den Erwägungen des Kantons Zürich in keiner Weise. Statt ein einheitliches Versorgungsgebiet Zürich zu schaffen, soll der <u>Kanton Zürich</u> zwischen einem gebührenunterstützten Veranstalter mit Zentrum Winterthur und einem nicht gebührenunterstützten Veranstalter mit Zentrum Zürich <u>aufgeteilt</u> werden. Mit einer solchen Lösung wäre eine einheitliche, über einen Leistungsauftrag abgesicherte publizistische Versorgung des Kantons Zürich nicht mehr gewährleistet. Zudem stünde ein solches Konzept <u>im offenen Widerspruch zu Art. 39 Abs. 2 lit. a des neuen RTVG</u>, wonach Versorgungsgebiete so festzulegen sind, dass "sie politisch und geografisch eine Einheit bilden oder in ihnen die kulturellen oder wirtschaftliche Kontakte besonders eng sind".

Es ist beim neuen Gebiet "Nordostschweiz" nicht nachvollziehbar, worin die politische und geografische Einheit zwischen den Zürcher Bezirken Bülach, Andelfingen, Winterthur, Pfäffikon, Uster und Hinwil einerseits und den Kantonen Schaffhausen und Thurgau sowie dem zum Kanton St. Gallen gehörenden Wahlkreis Wil andererseits bestehen soll. Zwischen diesen vier verschiedenen Kantonen angehörenden Gebieten bestehen auch keine besonders engen kulturellen oder wirtschaftlichen Kontakte, die eine Zuschlagung zu einem neuen Versorgungsraum "Nordostschweiz" rechtfertigen würden.

Wir sind klar deshalb der Meinung, dass das UVEK im Interesse der politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Einheit des Kantons Zürich auf seinen ursprünglichen Vorschlag zurückkommen und ein möglichst einheitliches Versorgungsgebiet Zürich (mit Konzession und Leistungsauftrag sowie im Falle von zusätzlichen Programmfenstern auch mit Gebührenunterstützung) für den ganzen Kanton Zürich schaffen muss. Nur so wird sichergestellt, dass wichtige politische, kulturelle und gesellschaftliche Themen, die den ganzen Kanton Zürich betreffen, programmlich angemessen abdeckt werden und der Kanton Zürich in seiner Bedeutung nicht marginalisiert wird.

Die Forderung nach einem einheitlichen Versorgungsgebiet für den Kanton Zürich erscheint uns auch aus betriebswirtschaftlichen Gründen notwendig. Auf Grund unserer langjährigen Erfahrung auf dem Fernsehmarkt Zürich sind wir der festen Überzeugung, dass ein wirtschaftlich erfolgreicher Betrieb zweier sich konkurrenzierender Regional-TV-Sender mit professionellem Programm im Raum Zürich nicht möglich ist. Dies umso weniger, wenn, wie vom UVEK jetzt

vorgeschlagen, nur einer der beiden künftigen Veranstalter vom Gebührensplitting profitieren und im Verhältnis zum anderen, nicht gebührenunterstützten Veranstalter über einen erheblichen Wettbewerbsvorteil verfügen soll. Aus dieser einseitigen Bevorzugung eines Veranstalters würde aus unserer Sicht eine Wettbewerbsverzerrung entstehen, die den Betrieb eines wirtschaftlich und publizistisch erfolgreichen Regional-TV-Senders im Wirtschaftsraum Zürich grundsätzlich in Frage stellen würde. Diese ungerechtfertige Benachteiligung könnte letztlich allein durch die Herstellung gleich langer Spiesse in Bezug auf die Versorgungsgebiete und Gebührengelder beseitigt werden.

B. Zu den einzelnen Gebieten

1. Bezirke Bülach, Andelfingen, Winterthur, Pfäffikon, Uster und Hinwil

Bei diesen Bezirken handelt sich um Regionen, die politisch und geografisch zum Kanton Zürich gehören. Zu den Kantonen Thurgau, Schaffhausen oder St. Gallen weisen diese Gebiete keine besonderen Beziehungen, die über normale Pendlerströme oder Grenznähe zu anderen Kantonen hinausgehen, auf. Daran ändert auch nichts, dass einzelne Zürcher Bezirke sich in der ersten Vernehmlassung für eine Versorgung durch einen Veranstalter aus dem Raum "Nordostschweiz" ausgesprochen haben, da diese Forderung lediglich dem verbreiteten Wunsch nach einer Doppel- oder Mehrfachabdeckung durch verschiedene Veranstalter entspricht. Das RTVG sieht Gebietsüberschneidungen jedoch nur ausnahmsweise und nur in Regionen vor, die über ausgesprochen starke politische, kulturelle oder wirtschaftliche Beziehungen zu mehreren Versorgungsgebieten verfügen. Solche besonderen Beziehungen fehlen in den erwähnten Bezirken, wie die zur Definition der Wirtschaftsgebiete (WG) und Kommunikationsräume (KR) erstellte Publicom-Studie vom März 2004 eindeutig zeigt. Nach dem Grundsatz, wonach bei der Festlegung der künftigen Versorgungsgebiete einheitliche politische und geografische Räume gewahrt werden sollen, gehören die Zürcher Bezirke Bülach, Andelfingen, Winterthur, Pfäffikon, Uster und Hinwil deshalb klarerweise ausschliesslich zum Versorgungsraum "Zürich" und keinesfalls zu einem keinen inneren Zusammenhang aufweisenden und damit künstlichen Raum "Nordostschweiz".

Würde das neue Konzept des UVEK integral umgesetzt, so würde dies zu einer <u>Schwächung und politischen Marginalisierung des Kantons und des Wirtschaftsgebiets Zürich</u> führen. Die Aufteilung des Kantons Zürich in einen östlichen und einen westlichen Kantonsteil

würde den Kanton künstlich auseinander reissen, die Unterschiede zwischen einzelnen zum Kanton Zürich gehörenden Gebieten überbetonen und einer politisch und medienpolitisch unerwünschten Spaltung des Kantons Vorschub leisten.

2. Schaffhausen

Der Kanton Schaffhausen (KR 36) weist nach der Publicom-Studie vom März 2004 die intensivsten Aussenbezüge zum WG 12 (Zürich) auf. Aus unserer Sicht wäre es deshalb eindeutig gerechtfertigt, dieses Gebiet durch ein Programmfenster zu versorgen, das durch den für die Versorgung der Region Zürich zuständigen Veranstalter produziert würde. Diese, vom BAKOM ursprünglich selbst vorgeschlagene Variante, hätte zudem den Vorteil, dass im Kanton Schaffhausen eine neue wichtige publizistische Stimme entstehen könnte, die das bestehende Medienangebot ergänzen und beleben würde. Dies wurde in von uns geführten Gesprächen auch von Vertretern der Regierung des Kantons Schaffhausen begrüsst. Der ursprüngliche Vorschlag des UVEK verdient deshalb weiterhin Unterstützung.

3. Thurgau

Die Idee, den Kanton Thurgau durch ein Programmfenster zu versorgen, verdient an sich Unterstützung und beruht auf einer Anrequng von unserer Seite. Aufgrund der engen Beziehungen, die dieser Kanton zum WG 12 (Zürich) aufweist, wäre es aber auch hier angezeigt, wenn dieses Programmfenster durch den für die Versorgung der Region Zürich zuständigen Veranstalter erstellt würde. Besonders der Westteil des Kantons Thurgau (KR 34, Frauenfeld) ist von seiner Einwohnerstruktur und der geografischen Ausrichtung sowie der infrastrukturellen Erschliessung sehr stark nach Zürich ausgerichtet. Der Kanton Thurgau betreibt seit Jahren ein entsprechendes Standortmarketing, mit dem Einwohner aus dem Raum Zürich angezogen werden. Deshalb sind viele Einwohner in diesem Raum an einer programmlichen Versorgung durch den Zürcher Veranstalter interessiert, wie uns in direkten Gesprächen, die wir mit Vertretern der Regierung des Kantons Thurgau geführt haben, ausdrücklich bestätigt wurde.

4. Glarus

Auch der Kanton Glarus (KR 43) weist nach der bereits erwähnten Publicom-Studie vom März 2004 die <u>intensivsten Aussenbezüge zum WG 12 (Zürich)</u> auf. Deshalb wäre es gerechtfertigt und erwünscht, auch

dieses Gebiet durch ein Programmfenster zu versorgen, das durch den für die Versorgung der Region Zürich zuständigen Veranstalter produziert würde. In direkten Gesprächen mit Vertretern der Regierung des Kantons Glarus wurde uns bestätigt, dass in Glarus ein grosses Bedürfnis nach einer programmlichen Versorgung durch den für Zürich zuständigen Veranstalter besteht. Stattdessen will das UVEK die Versorgung des Kantons Glarus nun offenbar dem künftigen Veranstalter für die Region "Südostschweiz" zuschlagen. Da der Kanton Glarus keine nennenswerten Bezüge zum Kanton Graubünden aufweist, widerspricht diese Zuteilung den tatsächlichen Verhältnissen und ist der Medienvielfalt im Kanton Glarus abträglich. Der ursprüngliche Vorschlag des UVEK verdient deshalb weiterhin Unterstützung.

5. Weitere Gebiete

Die Vorschläge des UVEK zur definitiven Festlegung der künftigen Versorgungsgebiete <u>Aargau-Solothurn</u> und <u>Zentralschweiz</u> sind noch nicht bekannt. Je grösser die zugunsten dieser Gebiete vorgesehenen Überschneidungen mit der Region Zürich sein werden, umso stärker ist die damit verbundene Schwächung des künftigen Zürcher Veranstalters. Da der in der Region Zürich tätige Veranstalter nach dem Konzept des UVEK nicht vom Gebührensplitting profitieren soll, ist bei der Frage von den Raum Zürich betreffenden Gebietsüberschneidungen zugunsten der gebührenunterstützter Veranstalter grösste Zurückhaltung geboten. Solche sind auf das absolute Minimum zu beschränken.

Freundliche Grüsse

Dr. Andreas Meili Markus Gilli Mitglied der Unternehmensleitung Programmchef TeleZüri